

DEUTSCHER BUNDESTAG

**Ausschuss für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit
15. WP**

**Ausschussdrucksache 15(15)319*
Teil 3**

Öffentliche Anhörung „REACH“

Ratsdok.-Nr. 15409/03

am 8. November 2004 in Berlin

Weitere Antworten

geladener Einzelsachverständiger, Verbände
und Organisationen auf den Fragenkatalog der Fraktionen
SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
und Statements

Antwort von

- Andreas Ahrens, Ökopol GmbH, Hamburg

Statement von

- Deutscher Industrie- und Handelskammertag,
Vertretung bei der Europäischen Union, Brüssel

Fragen der Fraktion der SPD

1. Die Kommission nach den Ergebnissen der Internet-Konsultation
- durch Straffung und Vereinfachung der Verfahren,
 - durch Einschränkung der Registrierungspflichten,
 - durch Herausnahme von Stoffen,
 - durch Absenkung der Anforderungen an Hersteller und nachgeschaltete Anwender
- versucht, das System verschlanken.

Wie beurteilen Sie diese Vorgehensweise, bei geringerem Prüfaufwand gegenüber dem ursprünglichen Entwurf gleichzeitig ein äquivalentes Schutzniveau beibehalten zu wollen?

Antwort: Bei der Verschlinkung des Systems sind auch einige Abstriche am Schutzniveau gemacht worden. Das betrifft insbesondere:

- Verzicht auf die Expositionsbewertung für alle Stoffe < 10 t/a und für alle Zwischenprodukte (unabhängig von der Tonnage)
- Verzicht auf die Expositionsbewertung für alle Stoffe, die nach Standardinformationsanforderung nicht als gefährlich einzustufen sind.
- Entfall der Standardinformationsanforderung zur biologischen Abbaubarkeit im Bereich unter 10 t/a.
- Für die Zulassung wurde die Zulassungsvoraussetzung „vernachlässigbares Risiko“ durch das Kriterium „angemessene Begrenzung“ ersetzt.

2. Welche konkreten Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutzziele werden mit REACH verfolgt?

Antwort: REACH verbessert die Wissensgrundlage und die Verantwortungszuordnung für den Umgang mit Chemikalien durch die Marktakteure. REACH schafft damit eine wichtige Voraussetzung dafür, dass i) die Belastung von Mensch und Umwelt durch langlebige und bioakkumulierbare Stoffe vermindert wird und ii) Kontaktallergien, soweit sie chemikalienbedingt sind, besser vermieden werden können.:

- Bessere Nutzung der in den Wertschöpfungsketten bereits vorhandenen Information durch die Schaffung von Anreizen für ein systematisches Zusammenführen und Bewerten in Verantwortung der Marktakteure. Gezieltes Schließen von Informationslücken, wo erforderlich.
- Verpflichtende Bereitstellung eines Satzes von Mindestinformation für jeden Stoff. Dazu gehört zum Beispiel auch die Prüfung auf hautallergisierende Eigenschaften.
- Verpflichtung des Herstellers zum „Durchdenken“ der Anwendungen seines Stoffes im Markt und zur eindeutigen Festlegung, für welche Zwecke und unter welchen Bedingungen sein Produkt sicher eingesetzt werden kann.

- a) Sind die Regelungen in REACH geeignet, diese Ziele angemessen zu erreichen?

Antwort: Ja, soweit die Verantwortungsübernahme durch die Wirtschaftsakteure in geeigneter Weise durch die Behörden der Mitgliedstaaten unterstützt wird. Dazu gehören Unterstützungsmaßnahmen, eine geeignete Strategie, den eigenen Rollenwechsel zu bewältigen und Sanktionen, wo erforderlich.

- b) Werden z.B. mit REACH riskante Inhaltsstoffe (absichtlich und unabsichtlich freigesetzt) aus verbrauchernahen Produkten wie Kinderspielzeug und Textilien verschwinden?

Antwort: Ja, soweit es in Europa hergestellte Waren betrifft. Bei importierten Waren ist erst ab 2017 eine direkte Veränderung durch REACH zu erwarten.

- c) Werden riskante Stoffe früher und schneller als bisher identifiziert, Datenlücken über sie schneller und zuverlässiger geschlossen und Beschränkungsregelungen, die sich daraus ergeben, schneller aufgestellt werden?

Antwort: Ja (siehe oben)

- d) Ist das REACH-System in der Lage, wirksame Anreize für die Substitution gefährlicher durch weniger gefährliche Stoffe zu schaffen? Kann die Substitution dort vorgeschrieben werden, wo geeignete Alternativen ohne oder mit geringerem Risiko zur Verfügung stehen?

Antwort: Die Substitutionsanreize in REACH ergeben sich aus den folgenden Mechanismen:

- Durch die Bereitstellung vergleichbarer, standardisierter Mindestinformationen über jeden Stoff wird überhaupt erst die Voraussetzung geschaffen, dass Hersteller von Zubereitungen (Lacke, Farben, Reinigungsmittel, Waschmittel, Farbstoffe) und Kunststoffen zwischen Stoffen vergleichbarer Funktionalität nach Umwelt- und Gesundheitskriterien auswählen können.
- Die Definition von Expositionsszenarien (= sichere Anwendungsbedingungen) durch die Hersteller wird dazu führen, dass gezielt geeignete Stoffe für bestimmte Anwendungsbedingungen gesucht werden (Stoffe für die Anwendung durch Verbraucher und VerbraucherInnen; Stoffe, die von Handwerkern sicher eingesetzt werden können). Bislang war es eher umgekehrt, ein gefährlicher Stoff wird frei vermarktet und im Sicherheitsdatenblatt werden Standardmaßnahmen zum Arbeitnehmerschutz genannt, unabhängig von ihrer Praktikabilität für die entsprechende Anwendergruppe. Für bestimmte Produktbereiche (Lebensmittelverpackungen, Kinderspielzeug, Kosmetika) gibt es derartige „Eignungsprüfungen“ schon heute. Das gleiche Prinzip wird durch REACH für alle Produktarten und in Verantwortung der Marktakteure eingeführt.
- REACH schafft die rechtlichen Voraussetzungen, um die Anwendung sehr gefährliche Stoffe unter Zulassungsvorbehalt zu stellen. Das Zulassungsverfahren für eine Stoffanwendung kann durch die Öffentlichkeit mitverfolgt werden. Eine Alternativenprüfung erfolgt dann, wenn der Hersteller oder Anwender nicht nachweisen kann, dass die beantragte Anwendung unter angemessener Expositionsbegrenzung erfolgt. Aus dieser Verfahrenskonstellation ergibt sich eine hohe Abschreckungswirkung. Das heißt, verfügbare Alternativen müssen nicht unbedingt vorgeschrieben werden.

- e) Welche Folgen ergeben sich durch das Ersetzen der allgemeinen Sorgfaltspflicht ‚duty of care‘ durch die Erläuterungen der der Verordnung zugrunde liegenden Grundsätze?

Antwort: Frage für Juristen. Keine Antwort.

- f) Wie kann ein angemessener Schutz für Stoffe, die nicht in den Geltungsbereich von REACH fallen (< 1 t/a), sichergestellt werden?

Antwort: Das Kriterium 1 t/a ist willkürlich, ist aber im Sinne einer pragmatischen Prioritätensetzung geeignet. Zudem besteht für diese Stoffmengen kein rechtsfreier Raum: Das gegenwärtige Gefahrstoffrecht gilt im Arbeitnehmerschutz, unabhängig vom Volumen. Auch im Verbraucherschutz sind die allgemeinen Anforderungen zur Produkthaftung nicht mengengebunden. Hier ist es im Interesse der entsprechenden Unternehmen, nur Stoffe einzusetzen, für die eine ausreichende Bewertungsgrundlage besteht. Für die Umwelt spielen kleine Mengen von Industriechemikalien keine vordringliche Rolle.

- g) Inwieweit ist durch REACH gewährleistet, dass alle neuen und alten, gefährlichen und besonders gefährlichen zur Vermarktung vorgesehenen Stoffe (> 1 t/a) als solche identifiziert werden und Verwendungsbeschränkungen erfahren bzw. dem Zulassungsverfahren unterworfen werden?

Antwort: Es wird Stoffe geben, die durch die Maschen von REACH fallen. Dazu gehören Stoffe in importierten Erzeugnissen und Zubereitungen sowie Stoffe, die nur als Zwischenprodukte eingesetzt werden. In welchem Umfang dies geschieht, hängt von der Fähigkeit der Marktakteure ab, das System umzusetzen und von der Motivation sich ggf. zu entziehen. Da an einer ordnungsgemäßen Registrierung die künftigen Produktions- und Vermarktungsrechte für Stoffe hängen (und nicht nur eine Ordnungswidrigkeit) sollte der Motivationsgrad der Marktakteure relativ hoch sein. Allerdings ist für die Startphase von REACH sicherlich eine Unterstützung der KMUs von Seiten der Behörden erforderlich.

- h) Welche Vorteile ergeben sich speziell für die Verbraucher und Verbraucherinnen hinsichtlich ihrer Möglichkeiten, sich schnell und ohne großen Aufwand über Stoffe, ihre Eigenschaften und Verwendungen zu informieren und dann selbstbestimmte Entscheidungen zu treffen?

Antwort: Es ergeben sich hier aus REACH kaum Vorteile, da REACH sich auf Einzelstoffe bezieht. Die Verbraucher- und Verbraucherinnen kaufen aber Mischungen von Stoffen und REACH sieht keine weitergehenden Offenlegungspflichten von Rezepturbestandteilen vor als das gegenwärtige Recht. Sollte tatsächlich eine EU weite Stoffdatenbank über das Internet zugänglich werden, wird diese keine spezifischen Angaben zur Verwendung in bestimmten Produkten enthalten.

- i) Führt REACH bei der Anmeldung neuer Stoffe zu einer Absenkung der bisherigen Standards?

Antwort: Ja, für Stoffe die bei einem Marktvolumen von < 10 t/a langfristig profitabel vermarktet werden sollen.

3. Welche Vor- und Nachteile sehen Sie im Registrierungsverfahren mit seiner Kombination aus mengen-, eigenschafts- und expositionsgestützten Datenanforderungen?

- a) Werden in diesem Modell Stoffe mit geringen Produktionsmengen, aber hohem Risiko und Stoffe mit hohen Produktionsmengen und geringem Risiko adäquat bearbeitet?

Antwort: Ja, das System ist aber im gegenwärtigen Entwurf nicht konsequent durchgeführt. Für Stoffe < 10 t/a fehlt der Expositionsbezug.

- b) Inwieweit sind die zurzeit diskutierten Modelle zur Beschreibung und Beurteilung der Exposition von Mensch und Umwelt sinnvoll, wenn die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass toxische mobile, persistente und bioakkumulierbare Stoffe in irgendeiner Phase ihres Lebenszyklus aufgrund dieser Eigenschaften in die Umwelt gelangen und dort irgendwann Belastungsgrenzen überschreiten?

Antwort: Für PBT Stoffe und vPvB Stoffe sieht REACH ein besonderes Bewertungsverfahren vor, das vom Standardkonzept der quantitativen Risikobewertung (Stichwort PEC/PNEC) abweicht. Eine Ausformulierung dieses Ansatzes für die Praxis muss aber noch geleistet werden.

- c) Wie kann sichergestellt werden, dass in einem Modell von Verwendungs- und Expositionskategorien (VEK) neben Informationen zu beabsichtigten Verwendungen/Expositionen auch solche für unbeabsichtigte Freisetzungen (Störfälle) vorhanden sind?

Antwort: Gar nicht. Dafür ist REACH nicht gemacht.

- d) Ist es möglich, bei Stoffen, die in zahlreichen Anwendungen vorkommen, einen vollständigen Überblick über alle Expositionen am Ende der Liefer- und Weiterverarbeitungskette zu erhalten?

Antwort: Der Überblick über Stoffanwendungen und damit verbundene Expositionen wird nie vollständig sein. Das ist aber auch nicht das Ziel von REACH. Es geht darum, dass der Stoffhersteller soviel über seinen Markt erfährt, dass er definieren und kommunizieren kann, welche Anwendungen er unter welchen (beispielhaften) Bedingungen für sicher hält. Und es geht darum, dass die Formulierer Verantwortung dafür übernehmen, welchen Stoff sie für welche Anwendung im Markt auswählen. Marktakteure, die sich nicht an die Vorgaben des Lieferanten halten, übernehmen dann auch formal die weitere Verantwortung und Haftung. Das heißt, REACH schafft ein System, in dem ein zentraler Überblick (oder die Illusion dessen) durch geteilte Verantwortung ersetzt wird.

- e) Welche Rolle spielt dabei die heutige Situation eines dynamischen Marktes mit sich ständig verändernden Verwendungen und Expositionen?

Antwort: siehe oben. Ob das REACH Konzept aufgeht wird davon abhängen, ob es gelingt, Anwendungstypen und Expositionsmuster so zu gruppieren, dass trotz Marktdynamik der Verwendungen, Aussagen über die Exposition getroffen werden können.

- f) Lassen sich Aussagen über die Aufwändigkeit eines VEK-Modells machen, das den Schutzziele von REACH gerecht wird?

Antwort: Nein, erst wenn das Modell tatsächlich für eine Reihe von Märkten oder Wertschöpfungsketten operationalisiert und erprobt worden ist.

- g) Wie hoch sind die voraussichtlichen Einsparpotenziale eines Modells von VEK im Vergleich zu dem im Verordnungsvorschlag vorgesehenen Registrierungsverfahren, das die Möglichkeiten von Konsortienbildung und das Prinzip: "Ein Stoff, ein Dossier" ausschöpft?

Antwort: Kein Vergleich möglich.

- h) Gibt es weitergehende Studien / Überlegungen dazu, wie die Instrumente "Konsortienbildung/Ein Stoff, ein Dossier" unter angemessener Berücksichtigung von Betriebsgeheimnissen fortentwickelt werden können.

Antwort: Überlegungen ja, Studien zum systematischen Vergleich der verschiedenen Optionen nein.

4. Wie beurteilen Sie den Vorschlag, das „Reichweiten-Konzept“, also die Persistenz, die Mobilität und Ubiquität von Stoffen und ihre Fähigkeit zur Anreicherung in der Umwelt zum Leitkriterium für eine Stoffregulierung zu machen, um kostenintensive Expositionsabschätzungen zu ersetzen und das Vorsorgeprinzip zu stärken?

Antwort: Der PBT- und vPvB Bewertung in der Stoffsicherheitsbewertung nach REACH (Stoffe > 10 t) und dem Zulassungsvorbehalt für solche Stoffe liegt genau dieser Ansatz zu Grunde. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass Expositionsabschätzungen selbst nicht kostenintensiv sind, wenn die entsprechenden Eingangsdaten (Stoffeigenschaften, Mengen, Verwendungsmuster) vorliegen. Das Problem liegt eher darin, die abgeschätzte Exposition im Hinblick auf mögliche schädliche Effekte zu bewerten.

- Gibt es aussagekräftige und kostengünstige Tests, um diese Eigenschaften nachzuweisen?

Antwort: Ja

5. Wie beurteilen Sie den Ansatz von REACH, dass die Unternehmen sowohl die Risikobeurteilung vornehmen als auch die Risikomanagementmaßnahmen vorschlagen und die Ergebnisse dann der Agentur vorlegen?

Antwort: Da die Risikobeurteilung dazu dient, Maßnahmen abzuleiten, ist es sinnvoll, dass diese beiden Elemente besser verknüpft werden, als im bisherigen System der Bewertung durch die Behörden. Daher positiv.

- a) Ist eine adäquate Evaluierung der Unternehmensdossiers, insbesondere für die in kleinen Mengen hergestellten Stoffe durch die Agentur gewährleistet?

Antwort: Nein

- b) Inwieweit wird das vorgeschlagene Risikomanagement einer Überwachung bzw. einem Wirksamkeitsmonitoring unterzogen?

Antwort: Der Hersteller hat die Pflicht, die Wirksamkeit der von ihm vorgeschlagenen Maßnahmen zu dokumentieren. Der Stoffanwender soll zudem Erfahrungen an den Stoffhersteller übermitteln. Ohne effiziente Unterstützung von Seiten der Behörden wird dieses System aber nicht zum Laufen kommen.

- c) Wie beurteilen Sie die Kapazität der nationalen Behörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen von REACH?

Antwort: Die Personalkapazität sollte ausreichen, allerdings müssen sich die Behörden noch auf ihre neue Rolle einstellen. Zudem ist die Zusammenarbeit zwischen Landes- und Bundesbehörden sowie zwischen Umweltschutz und chemikalienrechtlichem Vollzug derzeit für eine Unterstützung der REACH-Umsetzung durch die Behörden nicht ausreichend.

6. Inwieweit teilen Sie das Argument, dass die Kosten der Datengewinnung und Berichterstattung primär ein Problem mittelständischer Unternehmen sei, da diese eher kleinvolumige Spezialchemikalien herstellen?

Antwort: So generell teile ich das Argument nicht, da auch Großunternehmen kleinvolumige Stoffe herstellen. Zudem können innovative KMUs mit ihren kleinvolumigen Spezialchemikalien relativ hohe Margen erzielen, so dass die Registrierkosten ggf. sogar einfacher wieder einzuspielen sind. Das Problem liegt eher darin, dass KMUs die Management und Finanzkapazität fehlt, wenn eine größere Anzahl von Stoffen in einem relativ engen Zeitfenster registriert werden muss.

- a) Wie hoch sind die Anforderungen an die Erstellung physikalischer und toxikologischer Daten für Stoffe von 1 bis 10 Tonne quantitativ, qualitativ und hinsichtlich der Kosten, die zusätzlich durch REACH entstehen?

Antwort: Das hängt im wesentlichen davon ab, welche Daten bei den Firmen vorliegen. Zwischen 5.000 EUR/Stoff und 40.000 EUR/Stoff ist theoretisch alles möglich. Allerdings ist es unwahrscheinlich, dass Unternehmen die Qualität ihrer Produkte sichern und ihre bisherigen Pflichten im Arbeitnehmerschutz, in der Anlagen- und Transportsicherheit erfüllen können, ohne über den wesentlichen Teil der in REACH geforderten

Daten bereits zu verfügen. Insofern dürften sich die Kosten eher im unteren Bereich der angegebenen Spanne bewegen.

- b) Inwieweit generieren diese Unternehmen auch bereits heute schon toxikologische Daten und welche werden durch REACH hinzukommen müssen?

Antwort: siehe oben. Zudem sollten alle im VCI organisierten Unternehmen zumindest eine Angabe zur akuten Toxizität, zur Ätzwirkung und zur Mutagenität haben. Lediglich der Test auf Hautsensibilisierung käme unter REACH dazu.

- c) Schätzen Sie das Problem der Anerkennung älterer, bereits existierender Daten als lösbar ein?

Antwort: Ja.

- d) In welchem Ausmaß sind Hersteller von kleinvolumigen Spezialchemikalien bereits heute darauf eingestellt, auf kurzfristige Veränderungen des Marktes zu reagieren und z.B. eine schnelle Amortisation bei der Kosten- und Preiskalkulationen einzubeziehen?

Antwort: Hersteller von Stoffen gehen von längeren Produktlebenszyklen aus, es sei denn, i) sie müssen kurzfristigen Modetrends folgen (z.B. Testilfarbstoffe und Textilhilfstoffe). Hersteller von Zubereitungen (Mischungen verschiedener Stoffe) für industrielle Anwendungen dagegen agieren teilweise sehr kurzfristig.

- e) Wie können KMU bei der Umsetzung von REACH unterstützt werden?

Antwort: Korrekte Information darüber, was REACH wirklich verlangt und wie sie sich auf das System schon jetzt vorbereiten können. Entwicklung von einfachen Umsetzungsinstrumenten, die vielleicht nicht 98% theoretische Sicherheit garantieren dafür aber einen hohen Umsetzungsgrad ermöglichen. Erarbeitung standardisierter Expositionsszenarien durch die Verbände der Zubereitungshersteller (Lackverband, TEGEWA, Schmierstoffverband) in Zusammenarbeit mit den Anwenderbranchen.

- f) Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Sicherstellung des Datenschutzes beim Registrierungsverfahren zu gewährleisten?

Antwort: Normaler Datenschutz wie bei anderen behördlichen Verfahren auch. Wichtig ist allerdings, bald Klarheit darüber zu schaffen, welche Informationen in welcher Form der Öffentlichkeit und damit dem Wettbewerb zugänglich gemacht werden sollen. Hier sind die Marktakteure stark verunsichert.

7. Wie beurteilen Sie das Argument, die verbesserte Transparenz in der Wertschöpfungskette ermögliche es nachgeschalteten Anwendern unter REACH eher, innovative und umweltfreundliche Lösungen anzubieten?

Antwort: Die Transparenz über Stoffeigenschaften wird umweltfreundliche Lösungen fördern. Das gleiche gilt für die Abstimmung von Stoffeigenschaften auf das jeweils empfohlene Expositionsszenario.

- a) Welche Innovationspotentiale beinhaltet REACH?

Antwort: Das hängt stark von der Definition von Innovation ab. Generell schafft REACH einen Rahmen für mehr Selbstorganisation zwischen den Wirtschaftsakteuren und damit für die Freisetzung von Kreativität. Zudem werden die Anforderungen für den Einsatz von neuen Stoffen im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben deutlich erleichtert. Im Hinblick auf den Transparenzanspruch von REACH muss

allerdings eine angemessene Balance mit dem Schutz von Innovation im Bereich der Stoffanwendung hergestellt werden.

- b) Kann die Wettbewerbsfähigkeit durch REACH gestärkt werden?

Antwort: Ja, soweit man die Notwendigkeit einer „Global Product-Stewardship“ und die Reaktion der Verbraucher und der Finanzmärkte auf „Schadstoffskandale“ ernst nimmt. Zudem wurde auf dem Johannesburg Gipfel vereinbart, bis 2020 ein weltweit harmonisiertes System zum Chemikalienmanagement zu schaffen. Die Entwicklung eines funktionierenden Systems in der EU kann sich langfristig als Wettbewerbsvorteil herausstellen.

- c) Werden in den laufenden Folgenabschätzungen die Nutzeneffekte ausreichend berücksichtigt?

Antwort: Nein

8. Sind angesichts der gegenüber dem Weißbuch der Kommission reduzierten Anforderungen von REACH Verbesserungen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz von Arbeitnehmern notwendig?

Antwort: Ja, eine Expositionsbeurteilung sollte für alle Stoffe vorgesehen werden, das heisst, auch für Stoffe < 10 t/a und für Zwischenprodukte. Dabei können die Anforderungen hier durchaus reduziert sein im Vergleich zu einem hochvolumigen Produkt mit breiter Anwendung im Markt.

- a) Ist der Schutz von Arbeitnehmern vor gefährlichen Stoffen durch die Verpflichtungen die sich aus REACH für Hersteller und Anwender ergeben, gewährleistet?

Antwort: Nein, die arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen sind weiterhin notwendig.

- b) Sollten bestehende Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in das REACH-System übernommen werden, um den Schutz von Arbeitnehmern zu stärken?

Antwort: Nein, das sind komplementäre Rechtsbereiche mit unterschiedlichen Zielen. Wichtig ist aber, die Schnittstellen sauber zu definieren und materielle Widersprüche zwischen beiden Rechtsbereichen Stück für Stück zu vermindern.

- c) Halten Sie eine Beteiligung von Arbeitnehmervertretern an der zukünftigen Europäischen Chemikalienagentur für erforderlich?

Antwort: Ja, soweit sie die praktischen Erfahrungen aus dem Arbeitnehmerschutz auf betrieblicher Ebene in die Arbeit der Behörde einbringen

9. Wie kann sichergestellt werden, dass die Bestimmungen von REACH in vollem Umfang auch auf Importe von Produkten angewendet werden, so dass Wettbewerbsnachteile für die europäische Industrie vermieden werden?

Antwort: Auf chemische Produkte (Zubereitungen) ist REACH voll anwendbar, hier sind noch Praktikabilitätsfragen zu lösen im Hinblick auf die Registrierung von Stoffen in Zubereitungen durch den Kunden des außereuropäischen Herstellers. Gefährliche Stoffe in importierte Erzeugnisse werden ab 2017 ebenfalls von REACH erfasst. Eine völlige Gleichstellung ist nur im Rahmen eines globalen Systems möglich. Das gilt aber für jede Art der Umweltschutzgesetzgebung und ist keine spezifische REACH-Eigenschaft.

Fragen der Fraktion der CDU/CSU

Allgemeines

1. Wie beurteilen Sie die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit des Verordnungsentwurfs zur EU-Chemikalienpolitik?

Antwort: Deutlich lesbarer und übersichtlicher als das gegenwärtige Chemikalienrecht.

2. Ist durch den vorgelegten Verordnungsentwurf eine schlanke und bürokratiearme Chemikalienpolitik gewährleistet?

Antwort: Nein. Da ist mehr notwendig als nur ein Verordnungsentwurf.

3. Ein wesentliches Ziel der neuen EU-Chemikalienpolitik ist die Wahrung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der chemischen Industrie in der EU. Lässt sich das Ziel der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit Ihrer Meinung nach mit dem vorgelegten Verordnungsentwurf erreichen?

Antwort: Das hängt von der Umsetzung ab.

4. Kann das „Lissabon“- Ziel der Europäischen Union mit dem Verordnungsentwurf erreicht werden?

Antwort: Das hängt von der Umsetzung ab.

5. Besteht die Möglichkeit, dass es in der Folge von REACH zu Produktionsverlagerungen in Drittländer kommen könnte?

Antwort: Verlagerungstrends folgen dem Regeln der Globalisierung. Wenn REACH einen gemeinsamen Rahmen und berechenbaren Rahmen für die Beurteilung von Stoffen und ihre sichere Anwendung in Europa schafft, ist dies sicherlich kein Grund Produktionen zu verlagern. Wenn REACH Kostendruck schafft, ohne die Produktsicherheit zu erhöhen und der Chemie in Europa wieder zu einer größeren Akzeptanz beim Verbraucher zu verhelfen, kann REACH zu Produktionsverlagerungen beitragen. Welche der beiden Pfade beschritten wird, hängt weniger vom jetzigen Verordnungsentwurf selbst als vom Verhalten der Akteure im weiteren Entwicklungsprozess ab.

6. Sind durch die Gesetzgebung Arbeitsplatzverluste in Deutschland und der Europäischen Union zu befürchten?

Antwort: Nein, der Gesetzesvorschlag ist so konzipiert, dass er einen flexiblen Rahmen für wirtschaftsverträgliche Umsetzungslösungen bietet.

7. Wird das Ziel des Verordnungsentwurfes, die Innovationskraft des Standortes Europa zu fördern erreicht?

Antwort: Es gibt wahrscheinlich bessere Instrumente, um Innovationskraft zu fördern, als eine Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien. Ansonsten siehe oben (SPD 7a).

8. Beurteilen Sie die unterschiedlichen Zielsetzungen des Verordnungsentwurfes als miteinander vereinbar oder als unvereinbar?

Antwort: Sind vereinbar, aber REACH stellt nicht für alle genannten Ziele das optimale Instrument dar.

9. Wie beurteilen Sie die Aussage des Extended Business Impact Assessment der EG-Kommission vom 29.10.2003, dass die Ziele des Verordnungsentwurfes gleichwertig erreicht werden können?

Antwort: Wenn „gleichwertig“ im Sinne des Nachhaltigkeitsansatzes verstanden wird, ist diese Aussage nachvollziehbar. REACH stärkt die Selbstverantwortung und Selbstorganisation der Marktakteure, lässt verschiedene Lösungen für die Chemikaliensicherheitsbewertung zu, generiert Informationen (nicht zwingend neue Testdaten !) für mehr Produktsicherheit und schafft eine gemeinsame prozedurale Basis für die Risikokommunikation unter den Marktakteuren.

10. Welche Beschäftigungseffekte sind durch REACH zu erwarten? Bestehen hier regionale Unterschiede?

Antwort: Lässt sich so generell und vor allem nicht quantitativ beantworten. Da es sich um einen einmaligen Registrierungsvorgang handelt, dürften die direkten, langfristigen Beschäftigungseffekte eher gering sein. In welchem Umfang eine REACH induzierte Portfolioverschlinkung bei den Stoffherstellern und ein entsprechender Konzentrationsprozess im Markt zu Beschäftigungseffekten führt, lässt sich nicht quantifizieren. Die quantitative Abschätzung von Beschäftigungseffekten (Zuwächsen wie Verlusten) auf Gesamtwirtschaftlicher Ebene ist genauso wenig möglich, wie die Abschätzung der Auswirkungen auf das Produktionsniveau.

11. Wie hoch ist der Zusatznutzen durch die von REACH geforderten Daten?

Antwort: Lässt sich so generell und vor allem nicht quantitativ beantworten.

12. Welche zusätzlichen Sicherheiten ergeben sich nach der neuen Gesetzeslage für Hersteller, Arbeitnehmer und Verbraucher?

Antwort: Hersteller können ihre Stoffe auf der Basis EU-weit harmonisierter Standardinformationsanforderungen bewerten. Dadurch entstehen gleiche Rahmenbedingungen für alle Hersteller, Nichtwissen wird nicht mehr mit Kennzeichnungsfreiheit des Stoffes belohnt. Für Stoffanwender sinkt die Anzahl der nicht beurteilbaren Stoffe in Produkten und Prozessen.

13. Welche Kostenbelastungen werden durch REACH erwartet und welches sind die zu erwartenden Kosten für die Verbraucher?

Antwort: Die Kosten von REACH sind im Vergleich zum Umsatz und zum Gewinn der Chemischen Industrie niedrig. Sobald sie sich im Markt verteilt haben, ist der Effekt für den Verbraucher, wenn überhaupt minimal. Kritisch kann die Kostenbelastung ganz bestimmter Industrie-Akteure oder Stoffe im Markt sein.

14. Ist Deutschland, im europäischen und im internationalen Vergleich, überproportional durch das REACH-System betroffen?

Antwort: Im Verhältnis zu seiner Wirtschaftskraft und Bevölkerungszahl nein. Im Hinblick auf bestimmte Chemie-Branchen ja: zum Beispiel Herstellung von Textilhilfsmitteln und Lacken sowie der entsprechenden Rohstoffe. Hier konzentriert sich eine große Anzahl von Einzelstoffen in mittelständischen Firmen, bei einem gleichzeitig überproportional hohen Anteil an der europäischen Produktion.

15. Stehen Aufwand, Kosten und Nutzen des Verordnungsvorschlages in einem ausgewogenen Verhältnis?

Antwort: Der Verordnungsvorschlag ist darauf angelegt, ein ausgewogenes Verhältnis bei der Vorbereitung und Umsetzung des Systems einzustellen. In welchem Verhältnis Kosten und Nutzen zueinander stehen werden, hängt davon ab,

- in welchem Umfang es den Marktakteuren gelingt, unter intensiven Wettbewerbsbedingungen miteinander kooperieren (gemeinsame Nutzung von Stoffdaten; Informationsfluss von den Anwendern zu den Stoffherstellern)
- in welchem Umfang es den Behörden gelingt, ihre neue Rolle tatsächlich anzunehmen und auszufüllen (Stärkung der Marktakteure bei der Übernahme von Verantwortung)
- in welchem Umfang sich die Industrie in den nächsten 3 Jahren konstruktiv an der Entwicklung von praktikablen Standardinstrumenten und Standardabläufen beteiligt.

16. Sind die Anforderungen von REACH aus Ihrer Sicht tatsächlich geeignet, den Umweltschutz voran zu bringen?

Antwort: Ja

17. Welchen konkreten Nutzen für den Gesundheitsschutz ist durch REACH zu erwarten?

Antwort: Siehe SPD 2 und 3b

18. Ist REACH Ihrer Meinung nach geeignet, den Betriebsschutz zu verbessern?

Antwort: Nicht klar, was gemeint ist.

19. Wird es durch REACH zu unnötigen Doppelregelungen in Rechtsbereichen kommen, für die schon heute Vorschriften existieren?

Antwort: Die Doppelregelungen oder komplementäre Regelungen existieren heute schon und REACH wird sie nicht beseitigen. Allerdings bietet REACH die Chance, dass bisherige Stoffrecht mit dem Risikomanagement im Umweltrecht und Arbeitnehmerschutzrecht besser zu verbinden.

20. Ist der Verordnungsvorschlag mit internationalen Handelsregeln vereinbar?

Antwort: Frage für Juristen mit entsprechenden Fachkenntnissen im Handelsrecht. Keine Antwort.

21. Gewährleistet der Verordnungsvorschlag ausreichenden Rechtsschutz und hinreichende Rechtssicherheit für die Unternehmen?

Antwort: Frage für Juristen, keine Antwort.

22. Werden Betriebsgeheimnisse von Unternehmen, wie Informationen zu den Verwendungszwecken von chemischen Stoffen, durch REACH gefährdet? Wenn ja, wie könnte das vermieden werden?

Antwort: Der Artikel 116 bezeichnet die generellen Kriterien, nach denen zwischen geschützter und öffentlich zugänglicher Information unterschieden wird. Informationen zu Anwendungsdetails, Marktmengen und Kundenbeziehungen sind geschützt. Generelle Angaben zum Verwendungsbereich eines gefährlichen Stoffes sind bereits heute nach TRGS 220 gefordert. Im Zusammenhang mit REACH ist die konkretere Abgrenzung von geschützter Information in folgenden Bereichen erforderlich:

- Entwicklung eines Systems von Verwendungskategorien, die marktöffentlich kommuniziert werden können.

- Klärung, welche Informationsbereiche des erweiterten Sicherheitsdatenblattes öffentlich zugängliche Information sind und welche Informationen nur für die Lieferanten-Kundenbeziehung bestimmt sind.
- Klärung, wie die Identität nicht gefährlicher Rezepturbestandteile in Zubereitungen geschützt werden soll (vergl. Artikel 30).

23. Ist der Eigentumsschutz an Testdaten ausreichend gesichert?

Antwort: Ja.

24. Wie beurteilen Sie eine Anknüpfung der Kennzeichnungspflicht an das tatsächliche Risiko eines Stoffes?

Antwort: Es würde sich dann nicht mehr um eine Stoffkennzeichnung handeln, sondern um eine Kennzeichnung von Zubereitungen und Erzeugnissen im Hinblick auf bestimmte Anwendungsbedingungen. In einem dynamischen Markt macht das wenig Sinn. Zudem geht der Sinn der Kennzeichnung verloren. Diese soll die Anwender des Stoffes oder der Zubereitung in der Lieferkette auf bestimmte, gefährliche Eigenschaften des Stoffes hinweisen. REACH wird mit dem „Expositionsszenario“ das bislang fehlende Gegenstück zur Gefahrenkennzeichnung liefern: eine standardisierbare Beschreibung sicherer Anwendungsbedingungen für gefährliche Stoffe. Nur wenn beide Informationskomponenten klar getrennt voneinander zu den gewerblichen und industriellen Kunden kommuniziert werden, kann der einzelne Marktakteur selbstverantwortlich handeln.

25. Könnte es angesichts der Komplexität des Verordnungsentwurfes zu praktischen Schwierigkeiten auf Seiten der Vollzugsbehörden bei der Kontrolle der REACH- Anforderungen kommen?

Antwort: Der Verordnungsentwurf ist weniger komplex als das gegenwärtige Chemikalienrecht. Allerdings bietet das REACH Konzept mehr Flexibilität für alle Akteure, insbesondere was die einzelfallspezifischen Informationsanforderungen betrifft. Mit dieser Flexibilisierung werden die Vollzugsbehörden zunächst Schwierigkeiten haben.

Registrierung/Evaluierung/Zulassung

26. Kann es durch die Registrierungspflicht für Stoffe zu Verzögerungen bei Markteinführungen von Erzeugnissen kommen?

Antwort: Angesichts der langen Übergangszeiträume (bis 2017) für das phase-in der kleinvolumigen Altstoffe (Spezialitätenbereich) ist das eher unwahrscheinlich. Insbesondere im Elektronikbereich, für den dieses Argument immer wieder vorgebracht wird, fehlen im Hinblick auf die Registrierung bislang die konkreten Fallbeispiele, die die Befürchtungen substantiell begründen. Für neue Stoffe besteht die Registrierungspflicht schon heute.

27. Besteht die Gefahr, dass die Anzahl der in der EU zur Verfügung stehenden Stoffe eingeschränkt wird?

Antwort: REACH wird wahrscheinlich dazu führen, dass die zur Verfügung stehende Anzahl von Altstoffen (Stoffe, die bereits vor 1981 auf dem Markt waren) abnimmt. In welchem Umfang das passiert, hängt vom existierenden Wissen der Stoffhersteller über ihre Produkte und von der Umsetzung des REACH-Systems ab (insbesondere die Regeln, nach denen die Standardinformationsanforderungen des Anhang VI erfüllt werden). In welchem Umfang damit auch Funktionalitäten entfallen, lässt sich nicht vorhersagen, da es in den meisten Marktsegmenten mehr als einen Stoff gibt, der eine bestimmte Funktionalitätsanforderung erfüllt.

28. Kann jeder Stoff, der in der EU aus ökonomischen Gründen nicht mehr hergestellt wird, durch einen anderen Stoff ersetzt werden und welche Auswirkungen hätte dies auf den Preis?

Antwort: Diese Frage lässt sich nicht im Vorwege beantworten, weil dazu das gesamte Marktwissen und technologische Know-how einer Chemie-Teilbranche (z.B. Hersteller von Lacken, Schmierstoffen, Druckfarben, etc) zusammengeführt und analysiert werden müsste.

29. Besteht die Gefahr, dass ökologisch vorteilhaftere Produkte zugunsten von Massenprodukten vom Markt verdrängt werden?

Antwort: Wenn bei der Umsetzung des REACH Systems zu hohe Anforderungen an die Beurteilung von Stoffeigenschaften, unabhängig vom Expositionsbezug, gestellt werden, können solche Effekte auftreten. Dabei schließen sich allerdings „ökologisch vorteilhafte“ Produkte und Massenprodukte nicht aus. Gemeint ist hier wohl etwas anderes: Können die Hersteller und Verwender von Stoffen, die nicht in großen Mengen hergestellt werden, aber ökologisch vorteilhafter sind, unter REACH Bedingungen die einmaligen Registrierkosten ökonomisch verkraften.

30. Werden alle schon heute verfügbaren Daten über chemische Stoffe im REACH-System anerkannt und werden bereits erstellte Stoff-Dossiers übernommen?

Antwort: Soweit die Daten geeignet sind, die erforderlichen Informationen zu liefern, ja. REACH setzt in Anhang V bis XI ausdrücklich den Schwerpunkt bei der Verwendung bereits existierender Stoffdaten. Die Durchführung neuer Tests wird als „letztes Mittel“ zur Schließung einer Informationslücke bezeichnet.

31. Beurteilen Sie die Liste derjenigen Stoffe, die von der Registrierpflicht ausgenommen sind, in Anhang II als ausgewogen und ausreichend?

Antwort: Nein. Die Kriterien sind nicht klar.

32. Ist der mengenbasierte Ansatz bei der Registrierung und Evaluierung sinnvoll und zielführend oder sollte die Exposition und die Gefährlichkeit eines Stoffes für den Umfang der Prüfungsanforderungen ausschlaggebend sein?

Antwort: Im Idealfall sollte eine obligatorische Mindestinformation zur Stoffgefährlichkeit und zum Expositionspotential die Grundlage für alle weiteren Informationsanforderungen sein. REACH ist für Stoffe > 100 t/a genau so angelegt. Im Bereich unter 100 t/a entspricht das REACH System diesem Ideal bislang nicht. Unter 10 t/a entfällt jegliche Expositionsbewertung und gleichzeitig reichen die geforderten Stoffinformationen in Anhang V nicht aus, um die Gefährlichkeit des Stoffes beurteilen zu können. Zwischen 10-100 t/a werden im Bereich der Reproduktionstoxizität bereits relativ anspruchsvolle Tests gefordert ohne die entsprechenden Regeln für einen expositionsbegründeten Verzicht auf den Test zu schaffen.

33. Ist ein System nach dem Vorschlag von Großbritannien und Ungarn (one substance one registration) empfehlenswert? Wenn ja; wie müsste Ihrer Meinung nach dieses System ausgestaltet werden?

Antwort: Die Registrierung eines konsolidierten Datensatzes zu den risikorelevanten Eigenschaften von Stoffen gleicher Identität von verschiedenen Herstellern (und Importeuren) wäre hilfreich. Dabei muss aber sicher gestellt sein, dass die Hersteller „sauberere“ Stoffe Marktvorteile haben, und die Hersteller/Importeure des gleichen Stoffes mit einem hohen Grad an Verunreinigungen von dieser Registrierung ausgeschlossen werden können. Die Praktikabili-

tät des Konzeptes (auch unter wettbewerblichen Gesichtspunkten) ist bislang nicht ausreichend klar.

34. Bietet eine Priorisierung von Stoffen Vorteile und wie wird sie in der Praxis der Betriebe beurteilt?

Antwort: Falls es gelingt, einen geeigneten Indikator für das Expositionspotential einzuführen, den die Unternehmen bei der Vorregistrierung verwenden, wäre das sicherlich hilfreich. Dazu müssten sich die Stoffhersteller allerdings schon bei der Vorregistrierung entscheiden, für welche Verwendungszwecke sie ihren Stoff weiter vermarkten wollen. Viele Unternehmen werden diese Entscheidung erst fällen können, wenn sie tatsächlich eine erste Stoffsicherheitsbewertung durchgeführt haben. Insofern bestehen Zweifel, ob hier tatsächlich eine praktikable Alternative zur Mengensteuerung des Systems besteht.

35. Ist die Einführung eines Systems von Expositionskategorien empfehlenswert? Wenn ja; wie müsste dieses System ausgestaltet werden, ohne das die Ziele von REACH gefährdet werden?

Antwort: Es ist empfehlenswert, Verwendungen und Expositionsmuster nach bestimmten Kriterien zusammen zu fassen, so dass sie gemeinsam beurteilt werden können. Ob man dies dann „Kategorien“, „Standardszenarien“ oder einfach Gruppen nennt, ist letztendlich aus fachlicher Sicht unerheblich. Wichtig ist,

- zu definieren, zu welchem Zweck eine Gruppierung vorgenommen wird (Prioritätensetzung für den Phase-in-Prozess, Bestimmung der Informationsanforderungen für einen Stoff, Kommunikation der sicheren Anwendungsbedingungen, ...)
- das Konzept für den definierten Zweck praktisch auszuformulieren,
- die Gruppierungen (*Kategorien*) mit dem Konzept der **quantitativen** Risikobeurteilung konsistent zu verbinden
- ausreichend praxisbezogene Hinweise zum sicheren Umgang für die Anwender der Stoffe zu integrieren.

Das Kategorien-Konzept ist noch weit davon entfernt, diese Anforderungen zu erfüllen.

36. Kann der „one substance one registration“-Vorschlag mit dem System der Expositionskategorien kombiniert werden? Wenn ja, wie sollte eine solche Kombination aussehen?

Antwort: Nein.

37. Wie beurteilen Sie die Rolle der Europäischen Chemikalienagentur; sollten ihre Kompetenzen gestärkt oder beschnitten werden?

Antwort: Weder noch. Der gegenwärtige Zuschnitt scheint zielführend.

38. Wie beurteilen Sie die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Entscheidungen der Agentur?

Antwort: Frage für Juristen, keine Antwort.

39. Sind Zulassungs- und Beschränkungsverfahren ausreichend voneinander abgegrenzt?

Antwort: Ja

40. Behandelt der Verordnungsvorschlag importierte Substanzen, Zubereitungen und Produkte genauso, wie innerhalb der EU erzeugte?

Antwort: Stoffe und Stoffe in Zubereitungen ja. Stoffe in Erzeugnissen nur soweit sie gefährlich sind und frühestens ab 2017,

41. Stellt der Verordnungsvorschlag sicher, dass in importierten Erzeugnissen nicht genau jene Stoffe enthalten sind, denen die Zulassung nach REACH für dieselbe Verwendung aufgrund der Einstufung als unsicher versagt wurde?

Antwort: Nein. Frühestens ab 2017. Allerdings kann über das Beschränkungsverfahren in REACH der Import solcher Stoffe mit Erzeugnissen aktiv verboten werden.

42. Wie beurteilen Sie die Regelung, dass ein Unternehmen jeden Stoff, den es in einer Zubereitung in einer Menge von mehr als einer Tonne pro Jahr einführt, registrieren muss (gemäß Art. 5, Abs. 1, Satz 2), während Stoffe in importierten Erzeugnissen aus Drittländern (gemäß Art. 6) nur unter ganz bestimmten Bedingungen unter REACH registriert werden müssen?

Antwort: Der Import von Erzeugnissen, die gefährliche Stoffe enthalten, ist heute kaum geregelt. Insofern ist es sinnvoll, wenn REACH hier einen ersten Schritt macht. Der pragmatisch gewählte Ansatz ist nicht ideal aber zunächst logisch: Da das Expositionspotential für Stoffe in einer Matrix grundsätzlich kleiner ist als für Stoffe in einer Zubereitung, ist es sinnvoll, einen Freisetzungs- und Risikobezug herzustellen. Für die Umsetzbarkeit des Artikel 6 müssen noch Instrumente entwickelt werden.

43. Wie schätzt der Importhandel seine Fähigkeiten ein, die REACH-Anforderungen zu erfüllen?

Antwort:

44. Wie werden sich die REACH-Anforderungen an den Importhandel auf das Preisniveau im Binnenmarkt Ihres Erachtens auswirken?

Antwort:

45. Welche Erfahrungen hat die deutsche Chemiewirtschaft mit der seit 1990 in §20 a des deutschen Chemikaliengesetzes geregelten Zwangsverwertung von Tierdaten zur Vermeidung von Tierversuchen gesammelt?

Antwort:

46. Inwieweit kann §20 a Chemikaliengesetz als Vorbild für die Europäische Chemikaliengesetzgebung dienen?

Antwort:

47. Bestehen innerhalb des Kommissionsentwurfs Regelungslücken, die zu unnötigen Doppelversuchen an Tieren führen können?

Antwort: Ja. Das ist aber nicht eine Frage der Regelungslücken sondern der Spielräume der Marktakteure miteinander zu kooperieren.

48. Wie wird der von Großbritannien in die Diskussion eingebrachte Vorschlag „One Substance-one Registration“ hinsichtlich seiner Chancen zur Verringerung von Tierversuchen beurteilt?

Antwort: keine wesentliche Veränderung im Vergleich zum Kommissionsentwurf.

49. Welche Reglungunterschiede bestehen im Kommissionsentwurf bezüglich der Verpflichtung zur gemeinsamen Nutzung von Daten bei Phase-in-Stoffen und bei Non-Phase-in-Stoffen und welche Gründe bestehen für diese Reglungunterschiede?

Antwort: Die Unterschiede sind dem Verordnungsentwurf zu entnehmen. Der Grund für die unterschiedliche Behandlung liegt darin, dass für Altstoffe viele Informationen bereits existieren und hier nachträglich in Rechte eingegriffen wird.

Mittelstand / Downstream user

50. Welchen Einfluss wird REACH voraussichtlich auf die Innovationsfähigkeit des deutschen Mittelstandes haben?

Antwort: keine generelle Aussage möglich. Ansonsten SPD 6 und 7a;

51. Ist aus Ihrer Sicht eine überproportionale Belastung des Mittelstandes zu befürchten und wie kann sie gegebenenfalls vermieden werden?

Antwort:

52. Können kleinen und mittleren Unternehmen praktische Hilfestellungen gegeben werden?

Antwort: siehe SPD 6e

53. Welche Folgen wird REACH für die nachgeschalteten Anwender haben? Bleibt die Gesamtheit der nachgeschalteten Anwender mit diesem Verordnungsentwurf wettbewerbsfähig?

Antwort: keine generelle Antwort möglich.

54. Wird die Verfügbarkeit von Stoffen für die Anwender von Zubereitungen voraussichtlich abnehmen? Wenn ja, welche Auswirkungen wird dies haben?

Antwort: Die Anzahl der Altstoffe auf dem Markt wird sich verringern. Für die Anwender von Zubereitungen ist aber nicht der Stoff, sondern die Funktionalität der gesamten Zubereitung entscheidend. Insofern stellt sich eher die Frage, in welchem Umfang die **Formulierer** in der Lage sind, mit Veränderungen bei der Verfügbarkeit Stoffen und mit REACH-induzierten Preisveränderungen umzugehen. Solange die bestehende Anpassungskapazität der Formulierer durch den Stoffentfall unter REACH nicht überstrapaziert wird, bleiben die Folgeeffekte auf Anwenderebene begrenzt. Sollten sich aber Rezepturen deutlich verändern oder bestimmte Produkte ganz substituiert werden müssen, kann der Anpassungsaufwand auf Anwenderebene hoch werden (zum Beispiel Neuqualifikation von Lacken, oder Prozessanpassungen).

55. Wie beurteilen Sie das Erfordernis, dass der Anwender einer Zubereitung diese nur so einsetzt, wie der Registrierer der Stoffe dies vorgesehen hat?

Antwort: Zunächst ist der Kunde des Stoffherstellers angesprochen. Das sind häufig Unternehmen, die verschiedene Stoffe zu chemischen Produkten mischen (Lacke, Schmiermittel, ..). Diese Unternehmen (Formulierer) entscheiden letztendlich, welche Stoffe in welchen Produkten auf die nächste Ebene der Lieferkette gelangen. Das heisst, Stoffhersteller und Formulierer sollten darüber kommunizieren, für welche Art von Anwendungen ein Stoff geeignet ist. Der Stoffhersteller führt dazu eine Beurteilung durch, wenn es sich um einen gefährlichen Stoff handelt. Übernimmt der Formulierer die Beurteilung des Stoffherstellers und handelt danach, ist er abgesichert. Will er den Stoff für andere Anwendungszwecke oder Anwendungsbedingungen vermarkten, muss er selbst die Verantwortung übernehmen. Dieser Mechanismus schafft eine transparente Verantwortungszuordnung und fördert die Zusammenführung von Wissen, das bereits in den Ketten existiert.

56. Welchen zusätzlichen Aufwand zur Erfüllung der REACH-Anforderungen betrachten Sie für die Unternehmen in der Wertschöpfungskette als akzeptabel?

Antwort: Keine generelle Antwort möglich.

Folgenabschätzungen

57. Sind die Auswirkungen der Gesetzgebung mit ausreichender Genauigkeit abgeschätzt worden?

Antwort: Wichtig ist, die REACH-indizierten Mechanismen zu verstehen. Hier laufen derzeit eine Reihe sinnvoller Projekte. Die gesamtwirtschaftliche Auswirkungen lassen sich weder genau noch ungenau quantifizieren.

58. In welcher Form sollten Ihrer Meinung nach die durchgeführten Kostenfolgeuntersuchungen, deren Ergebnisse in jüngster Vergangenheit veröffentlicht worden sind bzw. in den nächsten Monaten veröffentlicht werden, in den weiteren legislativen Prozess eingebunden werden?

Antwort: Soweit diese Studien konkret deutlich machen, wie und unter welchen Bedingungen einzelne REACH-Mechanismen zur Vergrößerung/Verkleinerung des Nutzens und zur Vergrößerung/Verkleinerung der Kosten beitragen sind sie wertvolle Informationsgrundlagen für die Entwicklung von Instrumenten und Guidelines, sowie für die Überarbeitung des gegenwärtigen Entwurfes der Kommission.

Fragen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

1. Für welche bestehenden Regelungsbereiche bringt die Einführung von REACH Vorteile und Verbesserungen, wo sind Überschneidungen absehbar? Bringt REACH gegenüber dem bisherigen Chemikalienrecht eine Vereinfachung und Vereinheitlichung?

Antwort: REACH konsolidiert verschiedene Instrumente des Chemikalienrechtes zu einem einheitlichen Stoffrecht für alle Stoffe, für die es nicht bereits spezialgesetzliche Regelungen gibt. Dies führt zur Vereinfachung. Gleichzeitig bietet REACH die Chance, das Stoffrecht und das stoffbezogene Risikomanagement im Umweltschutz und im Arbeitnehmerschutz besser aufeinander abzustimmen. Dazu reicht REACH allein allerdings nicht aus.

2. Trägt der Verordnungsentwurf in seiner jetzigen Form dazu bei, dass die Verwendungen von Chemikalien entlang der Wertschöpfungskette sichtbar und so Risiken im Vorfeld vermeidbar werden? Kann REACH zukünftig z.B. das Vorkommen von Benzol in Filzschreibern, verhindern?

Antwort: Ja

3. Sollte das Zulassungsverfahren auf weitere besorgniserregende Stoffe oder Stoffgruppen ausgedehnt werden? Wenn ja, auf welche vorrangig?

Antwort: Ja, atemwegssensibilisierende Stoffe. Vor allem sollte aber die jetzige Öffnungsklausel erhalten bleiben, dass zusätzliche Wirkeigenschaften von Stoffen aufgenommen werden können, ohne dass dafür die Verordnung geändert werden muss.

4. Kann die Informationsweitergabe innerhalb der Produzentenkette in Form eines erweiterten Sicherheitsdatenblattes das gleiche Schutzniveau gewährleisten, wie ein Chemical Safety Report (CSR)? Wie müssen die Anforderungen an ein Sicherheitsdatenblatt minimal aussehen um dem Ziel von REACH gerecht zu werden?

Antwort: Ja.

5. Ist die weitgehende Herausnahme der Zwischenprodukte aus der Registrierungspflicht im Verordnungsentwurf sowohl unter ökologischen als auch unter ökonomischen Gesichtspunkten zu vertreten?

Antwort: Die Registrierungspflicht ist erhalten, aber die Informationsanforderungen reduziert. Unter ökologischen Gesichtspunkten ist es nicht vertretbar, dass für Zwischenprodukte jegliche Expositionsbeurteilung auch im hochtonnagigen Bereich entfällt. Gerade hier wurden im Altstoffbewertungsprogramm immer wieder lokale Risiken für die Gewässer am Produktionsstandort festgestellt. Zudem ist unklar, wie die Entsorgung und Verwertung von Nebenprodukten im Rahmen des Hersteller-Anwender-Vertrages bei transportierten Zwischenprodukten geregelt werden soll.

6. Welcher Grunddatensatz wäre erforderlich, um auch für Chemikalien, die unterhalb von einer Tonne / a produziert werden, ein ausreichendes Schutzniveau für Mensch und Umwelt zu gewährleisten?

Antwort: Das hängt von der Exposition ab.

7. Wird der vorliegende Entwurf dem Recht des Verbrauchers auf ausreichende Information gerecht und dabei gleichzeitig der Geheimnisschutz der Unternehmen ausreichend gewahrt?

Antwort: REACH schafft keine öffentlich zugängliche Information darüber, welche Stoffe in welchen Zubereitungen oder Erzeugnissen eingesetzt werden.

8. Fördert der vorliegende Verordnungsentwurf Innovationen? Wäre eine Befristung der Zulassung ein geeignetes Mittel, Innovationen stärker zu fördern?

Antwort: SPD 2d und 7a

9. Bringt REACH gegenüber dem bisherigen Recht Erleichterungen für den Bereich Forschung und Entwicklung?

Antwort: Ja

10. Ist REACH WTO kompatibel? Ist REACH ein Modell, wie auch weltweit ein sicherer, vorsorgeorientierter Umgang mit Chemikalien aussehen könnte?

Antwort: Erste Frage für Juristen. Zweite Frage: Ja

11. Wie könnten Lösungen aussehen, die einen Import von Schadstoffen in Produkten verhindern, gerade auch für die, die nicht bestimmungsgemäß das Produkt verlassen?

Antwort: Die Ansätze zur Global Product Stewardship im Bereich der Industrie sind hier ein wichtiger Ansatz. Wichtig ist darüber hinaus, dass REACH den Behörden das Recht verschafft, von Importeuren Informationen zu verlangen, ohne dass ein konkreter Verdacht auf risikorelevante Stoffemissionen aus einem bestimmten Erzeugnis des Importeurs besteht.

12. Ist der grundsätzliche Ansatz von REACH, Hersteller und Weiterverarbeiter selbst in die Verantwortung zu nehmen, geeignet einen sichereren Umgang mit Chemikalien zu gewährleisten? Wird REACH eine Entlastung der Behörden bringen?

Antwort: Ja. Mittelfristig werden sich die Behörden auf eine neue Rolle einstellen müssen. Das schafft zunächst keine Entlastung. Langfristig ist eine Entlastung zu erwarten.

13. Welche Tests sind nach derzeitigem Verordnungsentwurf für den Bereich 1 – 10 jato über die Daten der freiwilligen Selbstverpflichtung von 1997 hinaus zu liefern und wie hoch sind tatsächlich die Kosten dafür?

Antwort: Etwa 4000 EUR für die Hautsensibilisierung plus bis zu 5000 EUR für die Registrierung selbst.

14. Welche Daten müssen laut der freiwilligen Selbstverpflichtung der chemischen Industrie von 1997 bereits vorliegen? Wäre ein solcher Datensatz überhaupt für eine expositionsbezogene Registrierung ausreichend, die dem Ziel von REACH, den Schutz von Umwelt und Gesundheit zu erhöhen, gerecht würde?

Antwort: Es fehlen in diesem Datensatz Angaben zur möglichen Effekten bei dauerhafter oder wiederholter Exposition. Im expositionsbezogenen Ansatz wiederum wird es ohne quantitative Expositionsbewertung nur in Ausnahmen möglich sein, Verwendungsbedingungen zu definieren, die eine relevante, chronische Exposition ausschließen. Es bestehen daher Zweifel, ob die expositionsbezogene Registrierung auf der Basis des VCI-Minimaldatensatzes bei Einhaltung des gleichen Schutzniveaus tatsächlich zu geringerem Aufwand führt. Denkbar ist dies für Zwischenprodukte, hier besteht aber schon eine Sonderregelung.

15. In wie weit verfügen Hersteller und Weiterverarbeiter, die „responsible care“ ernst genommen haben, bereits über die notwendigen Registrierungsdaten?

Antwort: Es gibt Firmen, die viel über ihre Stoffe wissen und es gibt Firmen, die relativ wenig wissen. Ob dies jeweils mit dem Bekenntnis zu *Responsible Care* korreliert, ist nicht bekannt.

16. Sind die Regelungen im vorliegenden Verordnungsentwurf ausreichend, nach denen bereits vorliegende, seriös erzeugte Daten für die Registrierung verwendet werden können, die z.B. nicht nach dem GLP Standard gewonnen wurden?

Antwort: Ja. Es sind aber zusätzlich Guidelines erforderlich.

17. Was bedeutet der Ansatz „Ein Stoff, ein Dossier“ hinsichtlich:

- der Befürchtung, dass als Folge von REACH zukünftig Chemikalien allein aufgrund der Registrierungskosten vom Markt verschwinden könnten?

Antwort: Dort wo mehrere Hersteller den gleichen Stoff in vergleichbarer Reinheit herstellen oder importieren, bestehen Möglichkeiten Kosten zu teilen und damit den Kostendruck zu mindern. Gleichzeitig sind hier aufgrund der bestehen Wettbewerbssituation die Margen klein.

- des Ziels die Registrierungskosten vor allem für die KMU zu senken?

Antwort: Dort wo es sich im Spezialitäten mit einem oder zwei Herstellern handelt, sind die Möglichkeiten zur Kostenteilung nicht gegeben oder begrenzt.

- des Zieles unnötige Tierversuche zu verhindern und doppelte auszuschließen?

Antwort: Im Vergleich zum Kommissionsentwurf kaum Verbesserung.

18. Sind die kleinen und mittelständischen Unternehmen bereits ausreichend über ihre Verpflichtungen im Zusammenhang mit REACH informiert oder wo gibt es Informationsdefizite?

Antwort: Nein. Informationen über die konkrete, praktische Bedeutung für das eigene Unternehmen. Hinweise zur Vorbereitung auf REACH.

Fragen der Fraktion der FDP

1. Wie bewerten Sie das REACH-System mit Blick auf die gesamtwirtschaftliche Ebene und die relative Position Deutschlands und Europas als Chemiestandort?

Antwort: Das REACH System bietet genug Flexibilität, um wirtschaftsverträglich umgesetzt zu werden. Es bietet für die Europäische Chemische Industrie die Chance, wieder mehr Akzeptanz für „Chemie“ in der Öffentlichkeit zu erlangen.

2. Wie bewerten Sie die Aussage, wonach das vorgesehene REACH-System den Innovationsvorsprung deutscher Unternehmen gefährdet?

Antwort: Wenn es zu einem REACH-induzierten Stoffentfall kommt, der die Anpassungskapazität bestimmter Formulierer-Branchen zu sehr fordert, kann das zu Innovationsnachteilen führen.

3. Wie bewerten Sie die Aussage, dass die vorgesehenen Regelungen dazu führen werden, dass die betroffenen Betriebe durch Preisgabe von Verwendungszwecken und von selbst entwickelten Rezepturen Wettbewerbsnachteile erleiden werden?

Antwort: 1. REACH verlangt nicht Preisgabe von Details zum Verwendungszweck eines Stoffes. 2. Die derzeitige Regelung des Artikel 30 im Hinblick auf die Offenlegung der Identität nicht gefährlicher Stoffe gegenüber dem Kunden sollte bei der Überarbeitung des Verordnungsentwurfes überdacht werden.

4. Wie bewerten Sie die Aussage, dass die Durchführung von Tests insbesondere bei kleinvolumigen Stoffen zu überproportionalen Steigerungen der Produktkosten und deshalb zu einer Einschränkung des hergestellten und/oder angewendeten Stoffspektrums führen wird bzw. ein hohes wirtschaftliches Risiko bei der Registrierung von kleinvolumigen Stoffen bedeutet?

Antwort: Wenn für einen Stoff für bestimmten Endpunkt keine brauchbaren Informationen existieren und/oder eine relevante Exposition nicht auszuschließen ist wird ein entsprechender Test notwendig. Dann kann es zur Produktionseinstellung aus Kostengründen kommen.

5. Welche Beschäftigungseffekte sind durch REACH in welchen Branchen zu erwarten?

Antwort: siehe CDU 10

6. Wird sich REACH auf die Beschäftigung in den EU-Mitgliedstaaten sowie in den einzelnen Regionen unterschiedlich auswirken?

Antwort: siehe CDU 10

7. Wie hoch werden die wirtschaftlichen, personellen und organisatorischen Belastungen für die von REACH betroffenen Firmen sein und mit welchen Kostensteigerungen ist aufgrund dessen zu rechnen?

Antwort: Das hängt von sehr verschiedenen Faktoren ab, generelle Aussagen sind nicht möglich. Zu den Faktoren gehören:

- Bestehendes Wissen des Unternehmens über seine Stoffe und deren Anwendungen
- Praktische Regeln zur Verwendbarkeit der existierenden Informationen im Rahmen von REACH
- Verfügbarkeit praxisgerechter Instrumente zur Expositionsbewertung

- Möglichkeiten, Stoffe mit Gefahrenverdacht durch Stoffe zu ersetzen, für die bei Vorliegen der erforderlichen Informationen kein Verdacht besteht
- Marktvolumen des Stoffes
- Kooperationsbereitschaft der Unternehmen (vertikal und horizontal)
- Bereitschaft und Fähigkeit der Behörden eine neue Rolle einzunehmen

8. Wie hoch wird der mit dem Vollzug von REACH verbundene bürokratische Aufwand auf der europäischen und der nationalen Ebene sowie insbesondere auch bei den betroffenen Unternehmen sein?

Antwort: siehe Frage 7.

9. Welchen konkreten Nutzen haben die von REACH geforderten zusätzlichen Daten?

Antwort: siehe SPD 2 und 3b

10. Wird REACH die Information von Verbrauchern und Arbeitnehmern verbessern?

Antwort: Die Information über Stoffe und sichere Anwendungsbedingungen wird sich verbessern. Das heißt, die industriellen und gewerblichen Akteure haben mehr Möglichkeiten sich den privaten Endverbrauchern gegenüberverantwortlich zu verhalten. Die direkte Information über Stoffe in Verbraucherprodukten für die VerbraucherInnen wird sich kaum ändern. Arbeitnehmer werden bessere Informationen über chronische Wirkungen von Stoffen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen erhalten.

11. Wird REACH den Arbeitsschutz der Beschäftigten verbessern?

Antwort: Ja, soweit es Schutzmaßnahmen für Stoffe betrifft die bei daherhafter oder wiederholter Belastung zu Erkrankungen führen.

12. Wie bewerten Sie die Aussage, dass das REACH-System eine Einschränkung der Stoff- und Produktvielfalt bewirken wird?

Antwort: siehe CDU 27

13. Werden Stoffe, die ggf. nicht mehr rentabel produziert werden können und daher vom Markt verschwinden, durch andere Stoffe ersetzt werden können?

Antwort: siehe CDU 28

14. Inwiefern behandelt REACH importierte Substanzen, Zubereitungen und Produkte anders als innerhalb der EU erzeugte?

Antwort: siehe CDU

15. Wie bewerten Sie das REACH-System mit Blick auf die internationalen Handelsregeln?

Antwort: Frage für Juristen, keine Antwort

16. Wie bewerten Sie die Praktikabilität und Umsetzbarkeit der REACH-Anforderungen insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen sowie nachgeschaltete Anwender?

Antwort: Das hängt davon ab, ob es gelingt innerhalb der nächsten drei Jahre praxisgerechte Instrumente für die Umsetzung von REACH zu entwickeln. Dafür ist es wichtig, dass

die Marktakteure die Initiative ergreifen und sich aktiv mit betriebspraktischer Erfahrung an der Instrumentenentwicklung beteiligen.

17. Ist das von der EU-Kommission vorgesehene Mengenkonzept praktikabel und sachgerecht?

Antwort: siehe CDU 32

18. Ist das Zulassungsverfahren ausreichend vom Beschränkungsverfahren abgegrenzt?

Antwort: Ja

19. Welche konkreten Maßnahmen sind erforderlich, um den mit der Registrierung verbundenen bürokratischen Aufwand zu reduzieren und Nachteile inländischer Produkte gegenüber Importerzeugnissen vor allem aus Nicht-EU-Ländern zu beseitigen bzw. zu vermeiden?

Antwort: Die jetzt vorgeschlagene REACH-Verordnung lässt genug Flexibilität, um ein schlankes System zu etablieren.

20. Wie bewerten Sie den Vorschlag, zur Vereinfachung und Kostensenkung eine länder- und unternehmensneutrale Institution unter Federführung der EU vorzusehen, welche zentral die Registrierung organisiert, so dass identische Stoffe nur noch einmalig registriert werden müssen und überdies die Vertraulichkeit der Unternehmensdaten gesichert ist?

Antwort: Dieser Vorschlag entspricht, bis auf die 1-malige Registrierung, dem Verordnungsvorschlag. Zur Registrierung eines konsolidierten Datensatzes für identische Substanzen siehe CDU 33.

21. Sind die vorhandenen bzw. vorgesehenen Rechtsmittel gegen Entscheidungen der zentralen Agentur hinreichend?

Antwort: Frage für Juristen

22. Nach Umsetzung der Aarhus-Konvention können Umweltverbände gegen alle Einzelfallentscheidungen der Agentur und der Kommission mit einem Widerspruch und anschließender Klage vorgehen. Sollte das Widerspruchsverfahren für betroffene Unternehmen entsprechend ausgeweitet werden?

Antwort: Frage für Juristen

23. Wie bewerten Sie den Vorschlag, den Registrierungsaufwand durch Bezugnahme auf einen Grunddatensatz zu reduzieren und welchen Anforderungen müsste ein solcher Grunddatensatz genügen?

Antwort: Das entspricht dem REACH-Vorschlag im Hinblick auf den Anhang V und VI.

24. Wie bewerten Sie den Vorschlag, eine Vereinfachung der Expositionsbeurteilung dadurch zu erreichen, dass Gruppen von Expositionsszenarien oder Expositions-kategorien aus ähnlichen Anwendungen bzw. ähnlichen Stoffe oder Stoffgruppen zusammengefasst werden?

Antwort: Sinnvoll. Siehe oben.

25. Welche Möglichkeiten bestehen, um die Meldung nachgeschalteter Anwendungen zu vereinfachen?

Antwort: Ein geeignetes System zur Zusammenfassung von Anwendungen und Expositionsmustern zu größeren Gruppen, einfache Instrumente zur quantitativen Expositionsab-

schätzung und eine hinreichende Kommunikationsbereitschaft in der Kette werden diese Fälle auf Ausnahmen begrenzen. Die Meldung selbst ist einfach (Postkarte).

26. Auf welche konkrete Weise ließe sich das in der Praxis anerkannte Sicherheitsdatenblatt EU-einheitlich durchsetzen und ggf. verbessern und wie verhält sich dieses Instrument im Vergleich zu dem im Rahmen von REACH geforderten Stoffsicherheitsbericht?

Antwort: Der Stoffsicherheitsbericht dokumentiert die Stoffsicherheitsbewertung und wird nicht in der Kette weitergeleitet. Das EU Sicherheitsdatenblatt ist bereits heute EU einheitlich. REACH wird einen Optimierungsprozess bewirken, weil die Kommunikation zwischen Anwender und Hersteller angeregt wird.

27. Welche konkreten Ansatzpunkte sehen Sie, um chemikalienrelevante Rechtsbereiche in der EU und auf internationaler Ebene zu harmonisieren und redundante Regelungen zu beseitigen, um auf diese Weise Nachteile für den globalen Umwelt- und Gesundheitsschutz und die inländische Wirtschaft zu vermeiden?

Antwort: REACH und GHS. Die Abstimmung der Regelungen zum Risikomanagement im Arbeitnehmer- und Umweltschutz auf ein modernisiertes Chemikalienrecht ist eine wichtige Aufgabe für die nächsten Jahre. REACH bietet die Voraussetzungen dafür, einen durchgehenden, maßnahmenbezogenen Risikoansatz zu etablieren.

28. Auf welche Weise lässt sich zur Sicherung einer Gleichbehandlung aller Betroffenen in der EU ein europaweit gleichmäßiger Vollzug der REACH-Verordnung gewährleisten?

Antwort: Zentrale Agentur und EU Leitlinien für die Aufgaben der Industrie und den Behördenvollzug (wie bereits angelaufen)

29. Auf welche Weise kann sichergestellt werden, dass importierte Fertigartikel nicht besser gestellt werden als EU-Erzeugnisse, die unter REACH produziert wurden?

Antwort: siehe Grüne 11.

30. Welche Möglichkeiten bestehen, zur Vermeidung unnötiger neuer, kostenintensiver Untersuchungen die Vorgaben zur Anerkennung von Altstoffdaten zur Stoffbewertung geeignet zu ergänzen?

Antwort: Entwicklung eines EU Leitfadens wie bereits angelaufen

31. Wie verhält sich der Anwendungsbereich von REACH zu welchen anderen Stoff- und umweltbezogenen Regelungen und wie ist REACH diesen gegenüber abgegrenzt?

Antwort: Die Abgrenzungen zu anderen stoffrechtlichen Regelungen (Biozide, Pflanzenschutzmittel, Pharmaprodukte, Kosmetika,) stehen im Verordnungsentwurf. Die stoffbezogenen Regelungen im Arbeitnehmerschutz, Umweltschutz und Verbraucherschutz existieren weiter, unabhängig von REACH. Die Methoden der Stoffbewertung müssen Schritt für Schritt weiter harmonisiert werden.

32. Wie bewerten Sie den Vorschlag, Stoffe, die bereits in den Regelungsbereich anderer Vorschriften fallen oder ein geringes Gefährdungspotenzial aufweisen, von der Registrierung auszunehmen und ähnliche Stoffe im Verfahren einer Gruppenregistrierung zu erfassen?

Antwort: Das entspricht dem Verordnungsvorschlag.

33. Welche konkreten Möglichkeiten sehen Sie, um insbesondere kleine und mittelständische Unternehmen bei der Registrierung zu beraten und zu unterstützen?

Antwort: Wichtig ist die Entwicklung einfacher Instrumente und Anleitungen durch die Verbände. Auch den Behörden kommt eine Beratungsfunktion zu. Externe Beratungsdienstleistungen sind nur dann eine sinnvolle Lösung, wenn das ermittelte Wissen im registrierenden Unternehmen verstanden ist und genutzt wird.

34. Erfordert REACH zusätzliche Tierversuche und wenn ja, in welcher Größenordnung?

Antwort: Ja. Der Umfang hängt von der Umsetzung des REACH-Systems ab, insbesondere von den Regeln zur Anwendung des Anhang IX.

35. Sollte der Vorschlag der Europäischen Kommission dahingehend geändert werden, anstatt Tierversuchen Alternativmethoden zu verwenden?

Antwort: Das entspricht dem Verordnungsvorschlag

36. Wie bewerten Sie den Vorschlag, in diesem Zusammenhang eine europäische Forschungs-offensive zur Erforschung von Alternativmethoden zu unternehmen?

Antwort: Sehr positiv. Allerdings ist schon eine Reihe von Programmen angeschoben.



„Gut gemeint – schlecht gemacht“ lautet die DIHK-Bewertung zum Entwurf der Chemikalienverordnung. Was ein einheitliches und praktikables Managementsystem für alle chemischen Stoffe werden sollte, wurde durch den Ende 2003 vorgelegten Entwurf mit über 1.200 Seiten viel zu bürokratisch ausgestaltet. Mit weniger Bürokratie könnte man für Arbeitsplätze, Unternehmen und Umwelt mehr erreichen, so das Urteil des DIHK.

Denn eines wird oft übersehen: Während alle chemischen Stoffe unter das europäische REACH-System fallen, sind Importprodukte davon nahezu ausgenommen. In der EU hergestellte Erzeugnisse werden durch die REACH-Gebühren auf die verwendeten Chemikalien teurer. Die Erfassung importierter Erzeugnisse durch REACH - sowie den darin enthaltenen Stoffen - ist dagegen nur eingeschränkt möglich. Das Produzieren in Drittländern und das anschließende Importieren dieser Waren in die EU wird dadurch – zum Nachteil europäischer Firmen und Arbeitsplätze – belohnt. Das kann dann auch dem Umweltschutz nicht dienen.

Viel Papier, aber keineswegs ein Papiertiger

Eine DIHK-Studie („Auswirkung der EU-Chemikalienpolitik auf deutsche Unternehmen“ – www.dihk.de) belegt negative Folgen für deutsche Unternehmen, wenn die Chemikalienpolitik unverändert umgesetzt wird: sinkende Umsätze und Investitionen, Gefährdung von Arbeitsplätzen, Produktionsverlagerungen und Innovationshemmnisse. So rechnen 43% der 1.811 Unternehmen, die sich an der DIHK-Umfrage beteiligt haben, mit sinkenden Umsätzen. Einschließlich der Unternehmen, die die Folgen noch nicht übersehen können (dies sind ca. 12%), wäre fast die Hälfte aller Betriebe von Umsatzeinbußen betroffen.

Nicht nur die Chemie, sondern die gesamte Wirtschaft ist betroffen

REACH trifft nicht nur – wie der Name „Chemikalienpolitik“ vermuten lässt – unmittelbar die Chemieindustrie, sondern das gesamte produzierende Gewerbe und den Handel. Denn die Verordnung sieht vor, dass auch alle Verwender von Stoffen mit in den komplexen Registrierungs- und Zulassungsprozess eingebunden werden. Die Unternehmen der so genannten nachgeschalteten Anwender müssen belegen, dass die von ihnen verwendeten Stoffe in jedem Verwendungszweck sicher sind. Damit sind dann auch die Automobilindustrie, der Maschinenbau, das Textilgewerbe und viele mehr in der Pflicht von REACH. Das bleibt nicht ohne Folgen: Mit sinkenden Umsätzen durch die geplante Verordnung rechnen neben den Herstellern (79% dieser

Unternehmen) und den Händlern (77%) von chemischen Stoffen auch 37% der Verwender – die so genannten nachgeschalteten Anwender.

REACH fördert Produktionsverlagerungen und hemmt Innovationen

Für 31% der Unternehmen werden Standortverlagerungen in Länder außerhalb der EU wahrscheinlicher. Die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Europas wird durch die bürokratischen Regelungen des REACH-Systems geschwächt, das betrifft insbesondere den Industriestandort Deutschland. 41% der großen Unternehmen gaben an, dass eine Verlagerung von Teilen ihrer Produktion wahrscheinlicher werden würde. Aber selbst bei 32% der mittelgroßen und 23% der kleinen Unternehmen wird die Chemikalienverordnung Einfluss auf ihre Standortstrategien haben. Hinzu kommen vor- und nachgelagerte Bereiche, die gerade im Falle der Chemie weit in die Verfahrenstechnik und den Maschinenbau hineinreichen – und somit Kernbereiche deutscher Ingenieurkunst tangieren.

Solchen Produktionsverlagerungen folgen erfahrungsgemäß mittelfristig auch kooperierende Dienstleistungsunternehmen sowie höherwertige Unternehmensfunktionen wie Forschung und Entwicklung. Es besteht also die Gefahr eines kontinuierlichen Arbeitsplatzabbaus verbunden mit einem wissenschaftlichen „Brain Drain“ aus Deutschland.

Nachbesserungen unabdingbar

Die Studie zeigt, dass die geplante Stoffpolitik das gesamte produzierende Gewerbe und nicht nur die offensichtlich davon betroffene Chemieindustrie und den Chemiehandel der EU belasten wird. Um das ursprüngliche Ziel – die Schaffung eines einheitlichen, praktikablen Managementsystems für Chemikalien – noch erreichen zu können, muss der vorgelegte Verordnungsentwurf korrigiert werden. Die Schutzziele für Mensch und Umwelt können effektiver über einfachere und unbürokratischere Maßnahmen erreicht werden.

Die sieben Hauptforderungen des DIHK sind:

- REACH auf risikobasierten Ansatz umstellen: Bekanntermaßen ungefährliche Chemikalien müssen nicht teuer getestet werden, wie im mengenbezogenen Ansatz von REACH vorgesehen. Nicht die Menge, sondern das Risiko eines Stoffes muss der Maßstab sein.
- Praktikabilität des REACH-Systems für nachgeschaltete Anwender erhöhen: Um die Verwender von Chemikalien zu entlasten, darf nicht jeder Anwendungszweck einem bürokratischen Test unterzogen werden. Ein Modell branchenübergreifender Expositionskategorien (= Bündelungen von Verwendungszwecken), das die unzähligen Verwendungen in einige, wenige Kategorien zusammenfasst, muss hier Abhilfe schaffen.

Chemische Zwischenprodukte und F&E-Stoffe sollten komplett aus REACH ausgenommen werden.

- Klare Abgrenzung zu anderen Rechtsbereichen: Auf alle Rechtsbereiche, für die bereits Regelungen bestehen, darf REACH nicht ausgeweitet werden. Doppelregelungen müssen vermieden werden.
So wird beispielsweise der Umgang mit gefährlichen Stoffen am Arbeitsplatz in der EU-Gefahrstoffrichtlinie (98/24/EG) umfassend geregelt. Dieser muss aus REACH ausgespart werden.
- Anerkennung aller schon vorhandenen Daten: Alle schon heute verfügbaren Daten müssen in REACH anerkannt werden, auch wenn diese nicht nach der vorgeschriebenen GLP (Gute Laborpraxis) analysiert worden sind. Zu vielen Stoffen liegen der EU schon Daten durch das aktuelle Chemikalienrecht vor. Unternehmen müssen von einer erneuten, überflüssigen und bürokratischen Datenlieferung befreit werden. Dadurch könnten auch viele Tierversuche eingespart werden.
- EU-einheitlichen Vollzug gewährleisten: Ein gerechter und fairer Vollzug kann nur gewährleistet werden, wenn alle REACH-Prozesse in einer Hand – der Europäischen Chemikalienagentur ECHA – liegen.
- Innovative Spezialitäten schützen: Um Stoffe in kleinen Produktionsmengen (1 – ca. 25 t/a) nicht vom Markt zu verdrängen, müssen die Anforderungen an diese Stoffe, beim mengenbezogenen Ansatz von REACH, unbedingt gesenkt werden. Die zusätzlichen Fixkosten für die Registrierung bzw. Zulassung können bei kleinvolumigen Stoffen zu Preiserhöhungen von über 100% führen.
- Globale Harmonisierung forcieren: Statt REACH auf europäischer Ebene zu installieren, muss die EU-Kommission alle erdenklichen Anstrengungen unternehmen, um ein geeignetes, praktikables und unbürokratisches Managementsystem für Chemikalien auf internationaler Ebene zu forcieren. Denn nur so können Wettbewerbsnachteile für die europäische Wirtschaft vermieden und Umweltschutzbelange global umgesetzt werden.